Bei der Regierung von Oberbayern wurde eine beantragt festzustellen, dass der Neubau eines Gleises von ca. 80 m Länge als Verlängerung einer bestehenden Gleisanlage in Wörth a. d. Isar der Genehmigungsfreiheit nach § 18 Abs. 1a AEG unterliegt.

Im Eisenbahnrechtlichen Verfahren war deshalb im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

 (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die nächstgelegenen entsprechenden Bereiche werden von Vorhabenwirkungen nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).